

01

Herrn Czerwonka

Stadtvertretung am 21. November 2016**hier: DS 00782/2016 „Stadtanzeiger in der Bevölkerung bekannter machen“****Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung beschließt, den Bekanntheitsgrad und die Bezugsmöglichkeiten des „Stadtanzeigers“ als städtisches Veröffentlichungsmedium durch geeignete Maßnahmen zu erhöhen. Über erfolgte und geplante Initiativen ist der Stadtvertretung regelmäßig zu berichten.

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist zulässig.

Der Stadtanzeiger, der in der Regel 14-tägig erscheint, liegt kostenlos zur Mitnahme im Bürgerbüro des Stadthauses, im Stadtteiltreff „Eiskristall“ in der Pankower Straße 1/3, im Stadteilbüro Mueßer Holz in der Keplerstraße 4, in der Tourist-Info der Stadtmarketing Gesellschaft, im Kulturinformationszentrum in der Puschkinstraße 13, in der Hauptbibliothek im Klöresgang 3 sowie in den Stadteilbibliotheken in Neu Zippendorf und Lankow, am Infopoint des Schlosspark-Centers und in den Straßenbahnen des öffentlichen Nahverkehrs Schwerin (NVS) aus. Außerdem kann der Stadtanzeiger in Papierform kostenpflichtig online unter der Internetadresse: www.schwerin.de/stadtanzeiger oder direkt über die Landeshauptstadt Schwerin, Pressestelle, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu einem jährlichen Zustellpreis von 25 Euro abonniert werden. Ferner ist ein kostenfreies elektronisches Abonnement ebenfalls unter www.schwerin.de/stadtanzeiger möglich.

Ebenfalls sind der Stadtanzeiger und die aktuellen Amtlichen Bekanntmachungen direkt auf der Startseite der Homepage der Landeshauptstadt Schwerin mit einem Klick erreichbar. Hier besteht die Möglichkeit, beides prominenter im mittigen Teil der Startseite feststehend zu platzieren.

Darüber hinaus kann die Pressestelle am Erscheinungstag die Medien darüber informieren, dass der aktuelle Stadtanzeiger erschienen ist und kostenlos zur Mitnahme an den vorgenannten Stellen ausliegt und auf www.schwerin.de nachgelesen werden kann.

Eine Anzeigenschaltung in der Tagespresse oder in den Anzeigenblättern im 14-tägigen Rhythmus ist finanziell nicht vertretbar.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen die Beschlussfassung keine Bedenken.



Dr. Rico Badenschier